



Wirtschaftssatzung 2023

Veröffentlichung der Wirtschaftssatzung 2023 der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 11. November 2022.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat am 11. November 2022 gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2019/1152 vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 wird mit folgenden Werten festgestellt:

1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge von	44.983.000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	46.963.000 €
mit dem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	+ 2.000.000 €
mit dem Bilanzergebnis in Höhe von	+ 20.000 €
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	9.660.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	11.069.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	14.549.000 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	14.195.000 €
mit der zahlungswirksamen Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von	+ 354.000 €

§ 2 Beitrag

Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, GmbH & Co. KG, Unternehmersgesellschaften, Unternehmergesellschaft & Co. KG, Limited), die

- in der Handwerksrolle oder
- im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke beziehungsweise der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen oder
- gemäß § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) Mitglied der Handwerkskammer sind.

Festsetzung des Beitrags

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr 2023 in Verbindung mit dem Bemessungsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

a) Grundbeitrag

Grundlage für die Berechnung des Grundbeitrags ist der durch das Finanzamt festgesetzte Gewerbeertrag 2020, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020.

Bis 5.200 € Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb	120,00 € (mtl. = 10,00 €)
Bis 30.000 € Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb	180,00 € (mtl. = 15,00 €)
Über 30.000 € Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb	260,00 € (mtl. = 21,67 €)
Juristische Personen und GmbH & Co. KG	390,00 € (mtl. = 32,50 €)



b) Zusatzbeitrag

Grundlage für die Berechnung des Zusatzbeitrags ist der durch das Finanzamt festgesetzte Gewerbeertrag 2020, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020. Der Freibetrag für Einzelunternehmer und Personengesellschaften einschließlich GmbH & Co. KG wurde auf 24.500,00 € festgesetzt. Die Berechnung des Zusatzbeitrags erfolgt prozentual gestaffelt nach der Höhe des festgesetzten Gewerbebeitrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb:

1,25 % bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von	1,00 € bis 90.000,00 €
0,90 % bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von	über 90.000,00 bis 115.000,00 €
0,40 % bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von	über 115.000,00 €

c) Bemessungsgrundlage für neu eingetragene Betriebe

Für die Berechnung der Beiträge für neu eingetragene Betriebe ist aufgrund des Fehlens der für die Beitragsbemessung des laufenden Beitragsjahres heranzuziehende Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb der Gewerbeertrag oder Gewinn des ersten vollen Jahres nach der Eintragung maßgebend.

Zusammensetzung des Beitragsaufkommens

Grundbeitrag:

10.700 Betriebe	á	120,00 €	=	1.284.000,00 €
4.400 Betriebe	á	180,00 €	=	792.000,00 €
6.600 Betriebe	á	260,00 €	=	1.716.000,00 €
5.800 Betriebe	á	390,00 €	=	2.262.000,00 €
<u>1.500 Betriebe</u>	Existenzgründer, Pauschallisten		=	<u>93.000,00 €</u>
29.000 Betriebe				6.147.000,00 €

Zusatzbeitrag:

Von	1,00 € bis 90.000,00 € =	439.000.000,00 € x 1,25 % =	5.487.000,00 €
Über	90.000,00 € bis 115.000,00 € =	50.000.000,00 € x 0,90 % =	450.000,00 €
Über	115.000,00 €	= 379.000.000,00 € x 0,40 % =	<u>1.516.000,00 €</u>
			7.453.000,00 €

Soll **13.600.000,00 €**



§ 3

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ist die Verwendung der vorliegenden liquiden Mittel zum Ausgleich ergebniswirksamer Schwankungen zulässig. Soweit erforderlich, dürfen darüber hinaus Kassenverstärkungskredite bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 € aufgenommen werden.

§ 4

Gemäß § 11 Abs. 3 des Finanzstatuts der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade werden im Erfolgsplan der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Finanzstatuts werden im Finanzplan die Investitionsausgaben gegenseitig für deckungsfähig erklärt.

§ 5

Gemäß § 10 Abs. 1 des Finanzstatuts ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn das Gesamtvolumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 % unter- beziehungsweise überschritten wird.

§ 6

Um die geplanten Investitionen im Wirtschaftsjahr 2023 zu realisieren, wird eine Kreditermächtigung in Höhe von maximal 5.000.000,00 € bewilligt.

§ 7

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren wird auf 64.400.000,00 € festgesetzt.

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 07.12.2022 (Az. 21-32113/1820).

Lüneburg, 11.11.2022

Detlef Bade, Präsident
Eckhard Sudmeyer, Hauptgeschäftsführer

Der Wirtschaftsplan 2023 kann ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade am 02.01.2023 für die Dauer einer Woche während der üblichen Dienstzeiten an den Hauptverwaltungssitzen der Handwerkskammer in Braunschweig, Burgplatz 2 + 2a, 38100 Braunschweig und in Lüneburg, Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg, eingesehen werden.

Die Wirtschaftssatzung 2023 tritt am 03.01.2023 in Kraft.